

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Treptow-Köpenick

Alt Köpenick 21, 12555 Berlin

Internet: www.pr-tk.de

e-mail: info@pr-tk.de

Sprechzeiten: Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr

Tel/ Fax: 90297 32 80/ 32 81

P e r s o n a l r a t s i n f o r m a t i o n

Nr. 21 vom 02.07.2015

An alle Tarifbeschäftigten

mit Ausnahme der Lehrkräfte, die eine Zulage zur Stufe 5 erhalten

Überprüfung des Anspruchs auf Zahlung des Tabellenentgeltes nach einer höheren Stufe wegen nicht berücksichtigter einschlägiger Berufserfahrung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH vom 05.12.2013 (C 514/12) und der Rechtsprechung des Arbeitsgerichtes Berlin (21Ca14506/14 und 60Ca4638/14) müssen einschlägige Berufserfahrungen, die bei einem anderen Arbeitgeber gemacht wurden, bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Eine Nichtberücksichtigung wäre eine mittelbare Diskriminierung und verstößt gegen das Freizügigkeitsgebot für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der EU. Das Diskriminierungsverbot aus dem Unionsrecht wirkt unmittelbar auch auf Tarifverträge.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die nach dem 01.09.2008, bei Pädagogischen Unterrichtshilfen nach dem 01.09.2010, eingestellt wurden, sollten überprüfen, ob ihre einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber vor Eintritt in den öffentlichen Dienst bei der Stufenzuordnung berücksichtigt wurde.

Keine Rolle spielt diese Überprüfung für die Kolleginnen und Kollegen,

- die schon die höchste Entgeltstufe erreicht haben. Stufe 6 für die Entgeltgruppen bis E 8, Stufe 5 für die Entgeltgruppen ab E 9 und Stufe 4 für die sog. kleine E 9.
- bei denen alle einschlägigen Berufserfahrungen berücksichtigt wurden.
- die aus allen früheren Zeiten keine einschlägigen Berufserfahrungen haben.

Wichtig: wenn Zeiten einschlägiger Berufserfahrung in der Zeit vor Eintritt in den öffentlichen Dienst irgendwann um mehr als 6 Monate unterbrochen waren, dann wird die Zeit vor der Unterbrechung nicht mitberücksichtigt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer unsicher ist, ob dies auf ihn zutrifft und/oder Klärungsbedarf hat, sollte sich an den Personalrat wenden. Wir können Sie beraten, ob für Sie Handlungsbedarf besteht.

Ihr Personalrat

PS: Kolleginnen und Kollegen, die in der GEW sind, können sich unter www.gew-berlin.de die Geltendmachung und Ausfüllhinweise herunterladen.